

## Bebauungsplan „Sondergebiet Druckerei“ – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

vom 08.06.2015 bis 19.06.2015

Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)

### Eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen / Einwänden gegen die Planung:

**Von (Datum)**

TransnetBW GmbH (08.06.2015)

Amt für öffentliche Ordnung (08.06.2015)

terranets bw (08.06.2015)

Deutsche Telekom Technik GmbH (11.06.2015)

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (18.06.2015)

## Bebauungsplan „Sondergebiet Druckerei“ – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 08.06.2015 bis 19.06.2015

Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)

Von (Datum)	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (08.06.2015)	<p>zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren kann verzichtet werden.</p>	<p>Die maximal zulässige Höhe für bauliche Anlagen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf 16 m begrenzt. Es bestehen Überschreitungsmöglichkeiten für technische Dachaufbauten um 4 m. Damit wird eine max. Höhe von 20 m eingehalten.</p> <p>Eine Überschreitung dieser Höhe wäre planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt	wie bereits in der Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan erwähnt, befindet sich der Geltungsbereich im Wasserschutzgebiet „Unteres	Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet (Zone III A) gilt die Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ vom 20. November

(19.06.2015)	Enzthal“, Zone III A. Diese wichtige Gegebenheit darf in der rechtskräftigen Satzung nicht vernachlässigt werden. Eine Verunreinigung des für Trinkwasser genutzten Grundwassers muss auf jeden Fall ausgeschlossen sein.	1984. Die dort genannten Nutzungseinschränkungen sind unabhängig vom Bebauungsplan einzuhalten.  Zur Klarstellung wurde in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzend ein Hinweis aufgenommen, der auf die gültige Wasserschutzgebietsverordnung verweist.
LADENBURGER NEI- FEIND SCHMÜCKER & HOMANN i. V. DODUCO GmbH (19.06.2015)	<p>Gebe ich hiermit diese Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanentwurf "Sondergebiet Druckerei" ab verbunden mit der grundsätzlichen Anregung,</p> <p>1. im projektierten Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von insbesondere "öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten" im Sinne von Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 und im Sinne von § 50 BImSchG auszuschließen, sei es beispielsweise durch eine baugebietsübergreifende Gliederung aufgrund der besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften der Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 + Satz 1 Nr. 2 BauNVO oder durch eine Ausschlussfestsetzung nach § 1 Abs. 5 + 9 BauNVO über die Unzulässigkeit bestimmter Arten an baulichen oder sonstigen Anlagen, sowie</p> <p>2. beispielsweise gestützt auf § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen jeweils im Hinblick auf den Störfallbetrieb und seinen Einwirkungen bei einem Dennoch-Störfall festzusetzen (beispielsweise eine Einbindung etwaiger öffentlich genutzter Gebäude in eine Alarmierungskette, ein automatisches Verschließen von Lüftungs-, Tür-, Fensteröffnungen bei Überschreitung bestimmter Schadstoffkonstellationen, etc.).</p> <p>Dies aus folgenden Gründen:</p> <p>1. Meine Mandantin begrüßt außerordentlich die sehr deutlichen Anstrengungen der Stadt Pforzheim zur Sicherung des Störfallbetriebs meiner Mandantin. Gleichwohl sieht meine Mandantin noch Bedarf, den derzeitigen Bebauungsplanentwurf noch weiter fortzuschreiben - zu diesem Zweck dient schließlich auch die von der Stadt Pforzheim hier</p>	<p>„Öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete“ sind keine planungsrechtlich regelbare Nutzungsart. Vielmehr muss eine Übertragung dieses abstrakten Rechtsbegriffs auf konkrete Nutzungsarten nach BauNVO erfolgen.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan ist jedoch bereits durch die Zweckbestimmung des Sondergebietes ausreichend gesichert, dass öffentliche genutzte Gebäude hier planungsrechtlich nicht zulässig wären.</p> <p>Wie oben dargestellt ist die Zulässigkeit öff. Genutzter Gebäude im Sondergebiet Druckerei nicht gegeben. Daher sind auch die hier geforderten weitergehenden Festsetzungen nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>veranlasste frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.</p> <p>2. Meine Mandantin betreibt auf ihren Grundstücken mit den Flurstücknummern 9110 und 9110/1, Im Altgefäll 12 bzw. Gablonzer Straße, 75181 Pforzheim-Altgefäll, einen produzierenden Gewerbebetrieb umfassend insbesondere auch die Entwicklung und Fertigung von Halbzeugen und Kontaktteilen, die Fertigung von Massiv-, Bimetall- und Trimetallkontaktnieten für Schalter, Relais und alle Arten von Schaltgeräten aus verschiedensten Legierungen (Silber -Silber- Legierungen, Silber-Nickel-Legierungen, Silber-Metalloxide), die Produktion von Stanzteilen, die Fertigung von Präzisionsstanzteilen mit elektrischer Kontaktfunktion, die Entwicklung von Produkten und Technologien für die Oberflächentechnik, die Herstellung von elektromechanischen Baugruppen und Aufarbeitsverfahren zur Zurückgewinnung von Gold, Silber, Platin, Palladium und Rhodium in einer eigenen Edelmetallscheiderei. Meine Mandantin betreibt eine eigene Scheiderei, Galvanik, Gekrätzveraschung, Anlage zur Herstellung von Edelmetallsalzen und Zubereitungen für die Galvanotechnik, Abwasserbehandlungsanlage und ein Scheidgutlager. Meine Mandantin wird als Störfallbetrieb behandelt und unterliegt wegen der Überschreitung der Mengenschwellen der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht nur den Grundpflichten, sondern auch den dort aufgeführten erweiterten Pflichten.</p> <p>3. Meine Mandantin beabsichtigt die Errichtung einer neuen Galvanikanlage in der zweiten Jahreshälfte 2016 mit einem Investitionsvolumen von ca. 1Mio. €. Diese neue Galvanikanlage soll dem Erhalt der Teilegalvanik und damit auch der Sicherung dieses Standortes und der dortigen Arbeitsplätze dienen. Des Weiteren beabsichtigt meine Mandantin im nächsten Jahr die Errichtung einer Lagerhalle für insbesondere Buntmetalle und Scheidgut.</p> <p>4. Ziele der Mitwirkung meiner Mandantin in diesem Bebauungsplanverfahren und daher auch Grund für das Vorbringen von Anregungen durch meine Mandantin mit diesem Schriftsatz sind es,</p> <p>a) den Bestand des produzierenden Gewerbebetriebs meiner Mandantin auf Dauer auch im Hinblick auf immer strengere Rechtsvorschriften gesichert zu wissen,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	---

b) Betriebsänderungen und Betriebserweiterungen einschließlich Betriebsintensivierungen sowohl hinsichtlich des Maßes als auch der Art der baulichen Nutzung für die Zukunft auch unter Berücksichtigung strengerer Rechtsvorschriften ermöglicht zu wissen und

c) über Möglichkeiten zur räumlichen Betriebserweiterungen zu verfügen.

Diese von der Stadt Pforzheim ausweislich des Entwurfes der Bebauungsplanbegründung durchaus auch aufgegriffenen Ziele meiner Mandantin sind auch abwägungsrelevant. Denn zum einen entsprechen diese Ziele einem legitimen Bedürfnis eines bestehenden Gewerbebetriebes. Zum anderen geben diese Ziele nur das wieder, was meiner Mandantin gegenüber städtischerseits verlautbart worden ist - so hat meine Mandantin dem städtischen Wunsch zur Verlagerung des Gewerbebetriebes meiner Mandantin ursprünglich von dem Gelände des heutigen "City-Parks" im Stadtzentrum zu dem heutigen Standort entsprechen, weil damals städtischerseits erklärt worden ist, dass durch den (damals) neuen Standort im Altgefäll eine Entwicklung in fast jeglicher Hinsicht ermöglicht wird.

5. Zur Standortsicherung meiner Mandantin ist die bauleitplanerische Unzulässigkeit öffentlich genutzter Gebäude und Gebiete im Sinne von Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (fortan nur "Seveso-111-Richtlinie" genannt) und im Sinne des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich:

5.1 Denn gemäß Artikel 31 Abs. 1 der Seveso-111-Richtlinie ist diese Seveso-111-Richtlinie ab dem 01.06.2015 durch die Mitgliedsstaaten (Artikel 34 der Seveso-111-Richtlinie) anzuwenden. Artikel 13 Abs. 2 der Seveso-111-Richtlinie ordnet an, dass zwischen den Störfallbetrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und (soweit möglich) Hauptverkehrswege andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt und ggf. zusätzliche technische Maßnahmen ergriffen werden. Jeden-

Öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete sind durch die Zweckbestimmung des Bebauungsplanes als Sondergebiet „Druckerei“ bereits ersichtlich nicht zulässig. Ein weitergehender Festsetzungsbedarf besteht nicht.

falls innerhalb des auf Seite 14 des Entwurfes der Bebauungsplanbe-  
gründung zu dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan  
„Altgefäll II“ auch zeichnerisch dargestellten angemessenen Abstandes  
sollen aufgrund der Regelung des Artikel 13 Abs. 2 der Seveso-111-  
Richtlinie sowie des § 50 BImSchG öffentlich genutzte Gebäude und  
Gebiete bauplanungsrechtlich unzulässig sein. Dieser Bereich erfasst  
den projektierten Geltungsbereich des "Sondergebiets Druckerei".

5.2 Um meiner Mandantin auch Entwicklungsmöglichkeiten auch  
zur Standortsicherung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu ver-  
schaffen, sollte ein bauplanungsrechtlicher Ausschluss öffentlich ge-  
nutzter Gebäude und Gebiete auf den gesamten Bereich von Pforzheim-  
Altgefäll, zumindest jedoch auch auf das gegenständliche projektierte  
Sondergebiet ausgedehnt werden und damit insbesondere auch das vor-  
gesehene Sondergebiet Druckerei und den Bereich des bestehenden  
Bebauungsplans Nr. 477 mit der dort festgesetzten Fläche für den Ge-  
meinbedarf- Kindertagesstätte- mit erfassen .

5.3 Eine solche Regelung mag zwar zur Folge haben, dass Ver-  
kaufsflächen grundsätzlich nicht mehr bauplanungsrechtlich zulässig  
wären, weil Verkaufsräume regelmäßig öffentlich genutzte Gebäude  
sind (VGH Baden- Württemberg vom 29.04.2015, 3 S 2101/14, juris-  
Rn.12). Dies wäre jedoch von den Betrieben hinzunehmen, da zum  
einen meine Mandantin im Regelfall zeitlich vor den anderen Betrieben  
vor Ort im Altgefäll angesiedelt worden ist und zudem meine Mandan-  
tin seit ihrer Gründung in 1922 als Scheideanstalt und sodann auch im  
Bereich der Galvanik tätig war. Der Stadt Pforzheim sollte es jedoch im  
allseitigen Interesse gelingen, besonders betroffenen Betrieben im  
Stadtgebiet eine ausreichend große Verkaufsfläche als Ersatz anzubie-  
ten.

5.4 Eine solche Unzulässigkeit öffentlich genutzter Gebäude und  
Gebiete könnte im Rahmen einer Ausschlussfestsetzung nach § 1 Abs. 5  
+ 9 BauNVO über die Unzulässigkeit bestimmter Arten der baulichen  
oder sonstigen Anlagen umgesetzt werden. Entsprechend der Entschei-  
dung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom  
29.04.2015, 3 S 2101/14, Juris-Rn. 12, könnte zur Konkretisierung der  
unzulässigen Nutzungen darauf abgestellt werden, ob das jeweilige  
Gebäude bzw. Gebiet von einem unbegrenzten oder wechselnden Per-

Einwand hier nicht relevant, da diese Fläche nicht Teil des Plangebie-  
tes ist.

Einwand hier nicht relevant, da diese Fläche nicht Teil des Plangebie-  
tes ist.

	<p>sonenkreis genutzt oder aufgesucht wird .</p> <p>5.5      Möglicherweise könnte es auch für einzelne Nutzungen genügen, dass beispielsweise gestützt auf § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen festgesetzt werden (wie beispielsweise eine Einbindung öffentlich genutzter Gebäude in die Alarmerungskette, ein automatisches Verschließen von Lüftungs-, Tür- und Lichtöffnungen bei einer Überschreitung bestimmter Schadstoffkonstellationen, etc.), sei es auch nur, damit beispielsweise im Wege einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB öffentlich genutzte Gebäude zugelassen werden können.</p>	
<p>RV Nordschwarzwald (19.06.2015)</p>	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Verfahren. Das Gebiet einer bestehenden Druckerei wird überplant und als Sondergebiet neu festgesetzt, um die vorhandene und immissionsschutzrechtlich genehmigte Nutzung der Druckerei planungsrechtlich abzudecken und Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt etwa 4,5 ha.</p> <p>Im Regionalplan 2015 ist der größte Teil des Geltungsbereiches als bestehende Gewerbefläche dargestellt. Nordwestlich ist ein geringfügiger Teil als Regionaler Grünzug festgelegt. Entsprechend unserer Stellungnahme vom 08.06.06 zum Bebauungsplan "Kanzler" wird weiterhin von Bedenken abgesehen, da es sich um einen geringfügigen Eingriff handelt und die Fläche für Parkplätze der Druckerei bereits versiegelt und überbaut ist.</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Einwände vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (22.06.2015)</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1      Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Baugrund aus Plattenstandsteinen des Oberen Buntsandsteins, welche teilweise von Lößlehm unbekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Die Sandsteine des Oberen Buntsandsteins enthalten einige Violetthorizonte geringer Festigkeit. Dagegen können im Buntsandstein auch sehr harte, schwer lösbare Sandsteinbänke auftreten.</p> <p>Für Bauvorhaben wird eine objektbezogene Baugrunderkundung und Gründungsberatung nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--

	<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Geotop-Kataster ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein Eintrag vorhanden.</p> <p>Wurde als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Amt für Umweltschutz Abt. 4 Forstverwaltung/untere Forstbehörde</p> <p>23.06.2015</p>	<p>Für den Planungsbereich im Altgefällliegen uns vor:</p> <p>Umwandlungsgenehmigung vom 20.03.2006 FlstK. 5940 (Teilfläche von) ca. 0,88 ha Bauvorhaben Fa. Klingel</p> <p>Umwandlungsgenehmigung vom 27.01.2003 FlstK. 9106/2 ca. 0,6 ha Parkflächen Fa. Starkdruck</p> <p>Umwandlungsgenehmigung vom 22.03.2006 FlstK. 9106/5 ca. 0,12 ha</p>	



	<p>Fa. Starkdruck Umwandlungsgenehmigung vom 30.08.2006 FlstK. 9106/6 ca. 0,17 ha Fa. Starkdruck Umwandlungsgenehmigung vom 03.10.2010 FlstK. 9106/7 ca. 0,175 ha Fa. Starkdruck</p> <p>Sowie die Umwandlungserklärung vom 17.11.2008 FlstK. 9106/4 (Zahlendreher bereits beim Antrag PLV =&gt; 6106/4) ca. 0,6 ha öffentl. Grünfläche.</p> <p>Grundsätzlich bestehen -aus forstlicher Sicht- keine wesentlichen Bedenken gegen die Planungen. Aus unserer Sicht sind jedoch verschiedene Punkte nicht korrekt bzw. irreführend dargestellt oder formuliert. Bebauungsplan "Sondergebiet Druckerei" Begründung</p> <p>Unter Punkt G.1 und Teil II Umweltbericht Punkt 3.4 wurde ebenfalls die missverständliche Formulierung "gemäß Auskunft ....." gewählt. Auch hier sollte jeweils dargestellt werden, dass die ehemalige Waldfläche auf den Flst.Nr. 9106/7; /6; /5 und I 2 aufgrund von durch die Forstdirektion erteilten Umwandlungsgenehmigungen umgewandelt wurde.</p> <p>Wir bitten um entsprechende textliche Änderungen.</p>	<p>Wurde berichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Formulierung wurde angepasst.</p>
<p>RP Karlsruhe, Abt. 5 Umwelt (23.06.2015)</p>	<p>Im Rahmen des o. g. Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Druckerei“ nimmt das Regierungspräsidium Karlsruhe wie folgt Stellung.</p> <p>Die bisherige Einstufung des Betriebsgeländes der Firma Stark Druck GmbH &amp; Co. KG weist eine Gewerbegebietseinstufung vor. Die Firma Stark Druck GmbH &amp; Co. KG betreibt am Standort Pforzheim eine Druckerei im Bogen- und Rollenoffsetverfahren. Die Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien verbrauchen mehr als 150 kg an organischen Lösemitteln je Stunde, sind mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen daher genehmigungspflichtig nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V. m. §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV und der Ziffer 5.1.1.1 Verfahrensart G und Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU des Anhangs der 4. BImSchV (IE-Anlage).</p> <p>Die Industrie-Emissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) ist eine Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2010/75/EU) und bildet EU-weit die Grundlage für die Genehmigung und Überwachung von besonders um-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>weltrelevanten Industrieanlagen. Die Ansiedlung wie auch die Erweiterungen dieser Betriebe, die in den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie fallen, sind vorzugsweise in einem Industriegebiet anzusiedeln.</p> <p>Im Interesse von künftigen Planungs- und Investitionssicherheiten ist daher eine Gebietsausweisung Sondergebiet für die Firma Stark Druck GmbH &amp; Co. KG zu begrüßen.</p> <p>Die mit dem Bebauungsplanverfahren durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen zeigen, dass die zulässigen Lärmrichtwerte im nahegelegenen Wohngebiet Mäurach eingehalten werden.</p> <p>Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Einhaltung von Lärmrichtwerten und sonstigen Grenzwerten geprüft, so dass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik minimiert bzw. reduziert werden.</p> <p>Lediglich zu den planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 1.1 würden wir bei der Zulässigkeit der erforderlichen Anlagen im Zusammenhang mit der Druckerei noch die Aufnahme einer weiteren Anlagenart vorschlagen:</p> <p>Anlagen zur Energieerzeugung</p> <p>Die Möglichkeit zur verbrauchsnahe Erzeugung elektrischer Energie durch z. B. kleine Blockheizkraftwerke sollte nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Errichtung und Inbetriebnahme gemäß dem Stand der Technik wird ebenfalls im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft werden. Ansonsten sind keine weiteren Anregungen und Hinweise vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung wurde in den textlichen Festsetzungen aufgenommen (Anlagen zur Energieerzeugung und –rückgewinnung).</p>
<p>Stadtwerke Pforzheim (SWP) (24.06.2015)</p>	<p>Von Seiten der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH &amp; CO. KG bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Stromtrasse liegt außerhalb des Bebauungsplans.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen liegen ebenfalls außerhalb der Baugrenze.</p> <p>Der Schutzstreifen ist zu beachten (siehe Anhang).</p> <p>Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden!</p> <p>Die Telekommunikationsleitung liegt im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung, somit keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Schutzstreifen wurde als Leitungsrecht im BP übernommen.</p>
<p>IHK Nordschwarzwald</p>	<p>wir bestätigen den Eingang Ihrer Schreiben sowie den Erhalt der beige-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

(30.06.2015)	<p>fügten Unterlagen. Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits derzeit für den o.g. Planungsbereich selbst keine übergeordneten Planungen oder Zielvorstellungen bestehen, die für die Raumordnung und wirtschaftliche Entwicklung für diesen Bereich von Bedeutung sein können.</p> <p>Aus Sicht der IHK Nordschwarzwald sind alle Maßnahmen zu begrüßen, die für ansässige oder ansiedlungswillige Unternehmen Erweiterungs- und Neubaumöglichkeiten auf gewerblichen Bauflächen schaffen und der Standortsicherung der Unternehmen dienen. Wir unterstützen deshalb die o.g. Planungsabsicht.</p> <p>Zu den vorliegenden Planungen haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Anregungen oder Bedenken. Da wir nicht ausschließen können, dass uns auch nach Ablauf der Anhörungsfrist neue Erkenntnisse zugänglich gemacht werden, bitten wir um Verständnis, wenn wir diese zu einem späteren Zeitpunkt übermitteln.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Nachbarschaftsverband Pforzheim (03.07.2015)	<p>Der wirksame Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim (vom 29.04.2005, neu bekanntgemacht am 19.04.2013) stellt den von Ihnen gewählten Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche sowie Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitanlage dar.</p> <p>Um die von Ihnen geplante Festsetzung eines Sondergebietes „Druckerei“ realisieren zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hat bereits mit dem Änderungsverfahren begonnen und im Dezember 2014 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für die FNP-Einzeländerung „Altgefall-Mitte“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden derzeit durchgeführt.</p> <p>Nach Abschluss des Änderungsverfahrens ließe sich Ihr Bebauungsplan aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickeln. Aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes gibt es daher keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Landesamt für Denkmalpflege (03.07.2015)	<p>Zu den Belangen des Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p>	

	<p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p> <p>Archäologische Denkmalpflege: Die Plangebiete liegen im Bereich obertägig sichtbarer Reste der Eppinger Linie (KD nach § 2 DSchG). Baumaßnahmen in der Denkmalfläche bedürfen – sofern die betreffenden Bereiche nicht bereits tiefgreifend gestört sind – der denkmalrechtlich schutzrechtlichen Genehmigung. Eine Zerstörung von oberirdisch sichtbaren Teilen der Eppinger Linien ist seitens des LAD nicht zustimmungsfähig.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme der denkmalpflegerischen Belange in den Bericht zu den Vorbereitenden Untersuchungen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wurde im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</p>
<p>Einwender 1 (08.06.2015)</p>	<p>Als Anwohner vom nur 800 m Luftlinie entfernten oberen Mäuerach zum geplanten Sondergebiet Altgefäll bin ich durch die geplante Nutzungsänderung sehr beunruhigt.</p> <p>Jeden Morgen zwischen 24:00 Uhr und 5:00 Uhr kühlt die Luft über dem Gewerbegebiet Altgefäll stärker ab, als im Tal. Dadurch bedingt strömt die kältere (schwere) Luft genau über Mäuerach ins Tal und nimmt regelmäßig alle Geräusche aus dem Altgefäll mit sich. Schon jetzt ist die zugelassene Lärmbelastung tageweise überschritten und an vielen Tagen grenzwertig hoch. An ein Schlafen mit geöffnetem Fenster ist nicht zu denken.</p> <p>Meine Frage, die Sie bitte beantworten:</p> <p>Werden die zulässigen Emissionswerte für Schall und Luftchemikalien durch die Umwandlung des Gewerbegebiets in ein Sondergebiet geändert oder gar erhöht?</p> <p>Vielen Dank und mit der Bitte um eine baldige Antwort</p>	<p>Die Anfrage wurde am 12.06.2015 wie folgt beantwortet:</p> <p>Sie hatten in Bezug auf das geplante Sondergebiet Druckerei angefragt, ob die zulässigen Emissionswerte für Schall und Luftchemikalien durch die Umwandlung des Gewerbegebiets in ein Sondergebiet geändert oder gar erhöht. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Die Betrachtung der zulässigen Lärmwerte erfolgt in Bezug auf den Immissionsort, d. h. am Ort wo der Lärm ankommt bzw. einwirkt. In Ihrem Fall heißt das, dass im Bereich Mäuerach - je nach der planungsrechtlichen Ausweisung - die zulässigen Lärmwerte für ein reines Wohngebiet (WR) oder allgemeines Wohngebiet (WA) maßgeblich sind. Da sich an der planungsrechtlichen Einstufung im Bereich Mäuerach nichts ändert, ergeben sich auch keine anderen bzw. höheren zulässigen Lärmwerte.</p> <p>Die Grenzwerte für die Luftschadstoffe sind in der TA Luft geregelt. Dieses gilt unabhängig von der planungsrechtlichen Gebietseinstufung. Die Einhaltung der dort festgeschriebenen Grenzwerte wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überprüft. Die Änderung der Festsetzung von (bisher) "Gewerbegebiet" in (geplant) "Sondergebiet" hat immissionsschutzrechtlich keine Auswirkungen. D. h. auch in Bezug auf die zulässigen Luftschadstoffe erge-</p>

		<p>ben sich die Änderungen des Planungsrechts keine anderen Rahmenbedingungen.</p> <p>Da die Anfrage im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren "Sondergebiet Druckerei" eingegangen ist, wurde dem Einwender mitgeteilt, dass sie auch als Anregung zur Planung im Verfahren behandelt wird.</p>
--	--	--